
**Vergabeunterlagen
Barthlinie II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 1a

**Musterfahrpläne für die Grundleistungen
(fiktives Fahrplanjahr)**

Erläuterungen zu den Musterfahrplänen

Dem Verkehrsvertrag liegen für die Zugleistungen auf der Barthlinie Musterfahrpläne zugrunde (vgl. ☞ **Anhang**):

Anlage 1a	Referenzfahrpläne für ein fiktives Fahrplanjahr mit 365 Tagen
	davon 252 Werktage Mo – Fr
	52 Samstage
	61 Sonn- und Feiertage

Zu diesen Musterfahrplänen sind neben einer Übersicht der linienbezogenen Zugkm jeweils die Fahrplandarstellungen in Form von Bild- und Tabellenfahrplänen beige-fügt.

Die Musterfahrpläne nach **Anlage 1a** dienen als einheitliche Planungs- und Kalkulationsgrundlage für die Ausgangskalkulation im Angebot des EVU.

Während der Vertragslaufzeit dienen diese Musterfahrpläne als Referenzfahrpläne. Sie bilden das für die Barthlinie hinterlegte Betriebskonzept ab. Zur Beschreibung des Betriebskonzeptes sind die Festlegungen nach ☞ **LB Punkt 4.2** maßgebend, zur Beurteilung von Leistungsveränderungen insbesondere ☞ **LB Punkt 4.2.3**. Mit dem Betriebskonzept werden auch die fahrplanmäßigen Halte an den Verkehrsstationen vorgegeben. Abweichende Festlegungen erfordern Einvernehmen mit der VMV.

Die Musterfahrpläne nach **Anlage 1a** führen zu einem Umfang von Grundleistungen in Höhe von

137.565,320 Zugkm p.a. für das Betriebskonzept im Bestandsnetz
44.909,600 Zugkm p.a. für das Betriebskonzept im Erweiterungsnetz

auf der Barthlinie.

Anhand dieses Zugkm-Wertes wird nach ☞ **VV § 28 Abs. 6** der in einem Kalenderjahr jeweils geltende Zuschusssatz je Zugkm für Grundleistungen bestimmt. Soweit die jährlich bestellten Leistungen den Umfang der Grundleistungen auf der Barthlinie gemäß dieser Anlage – zuggenau zugeordnet – überschreiten, liegen nach ☞ **VV § 18** Mehrleistungen vor. **Zugkm-Schwankungen zwischen den Jahresfahrplänen aufgrund von Verkehrstagerregelungen gelten nicht als zusätzliche Verkehrsleistungen.**

Soweit die jährlichen bestellten Leistungen den Umfang der Grundleistungen auf der Barthlinie gemäß dieser Anlage unterschreiten, liegen Minderleistungen nach ☞ **VV § 19** vor.

Verkehrstagerregelungen

1. Zur Vereinfachung sind die gesetzlichen Feiertage In den Musterfahrplänen nicht berücksichtigt. Entgegen den Regelungen im Kursbuch sind die zugrunde gelegten Regeln beispielhaft angewendet.

J	Jahresfahrplan
SM	Sommerfahrplan (Saison)
WI	Winterfahrplan
TGL	Zug verkehrt täglich
W(Sa)	Zug verkehrt Montag bis Freitag, nicht an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch nicht am 31.X.)
Schule	Zug verkehrt an Schultagen in Mecklenburg-Vorpommern
W	Zug verkehrt Montag bis Samstag, nicht an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch nicht am 31.X.)
Mo-Sa	Zug verkehrt Montag bis Samstag
Mo-Do	Zug verkehrt Montag bis Donnerstag
Fr-So	Zug verkehrt Freitag bis Sonntag
Mo oder 1	Zug verkehrt Montag
Fr oder 5	Zug verkehrt Freitag
So oder 7	Zug verkehrt Sonntag
Sa+S oder SaS	Zug verkehrt Samstag, Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch am 31.X.)
S	Zug verkehrt Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen (Züge, die die Landesgrenzen von MV nicht überqueren, verkehren auch am 31.X.)
(Sa)	Zug verkehrt nicht am Samstag

2. Für den 24., 25. und 31. Dezember sowie den 1. Januar ist im Musterfahrplan keine Regelung für die Abend-/Nachtstunden festgelegt. Sie erfolgt in der Vertragsdurchführung im Rahmen der Fahrplanerstellung in Zusammenarbeit mit dem EVU vor der jeweiligen Trassenbestellung.
3. Die Verkehrstage zu den beweglichen Feiertagen (auch Vor- und Nachtage) werden in der Vertragsdurchführung im Rahmen der Fahrplanerstellung in Zusammenarbeit mit dem EVU geregelt. Die Festlegungen hierzu erfolgen abhängig von der Bedeutung der Züge, den Feiertagen, deren Lage in der Woche und vom Verkehren anderer Verkehrsmittel (z.B. Fernverkehr, Straßenbahn, Fähren). So sollen beispielsweise Züge, die nur an Montagen verkehren, sofern der Montag auf einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Dienstag oder Züge, die nur am Freitag verkehren, sofern der Freitag auf einen Feiertag fällt, am vorherigen Donnerstag verkehren.